



Bern, 17. Februar 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Befristetes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. Februar 2021 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum *Befristeten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern* (engl.: Services Mobility Agreement; kurz: SMA) durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis 30. April 2021**.

Das SMA regelt die kurzfristige Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen und enthält Bestimmungen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Es sichert Dienstleistungserbringern aus der Schweiz nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und dem UK einen weitgehenden Marktzugang im UK. Ebenso erlaubt es der Schweizer Wirtschaft, weiterhin kurzfristige Dienstleistungen aus dem UK zeitnah in Anspruch zu nehmen. Dienstleistungserbringer aus dem UK können weiterhin das Meldeverfahren für die Dienstleistungserbringung bis 90 Tage pro Kalenderjahr nutzen.

Das SMA wurde am 4. Dezember 2020 vom Bundesrat genehmigt. Um eine nahtlose Regelung nach Wegfall des FZA zu ermöglichen, wird das SMA seit 1. Januar 2021 vorläufig angewendet. Gemäss Artikel 7b Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) ist bei einer vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des SMA zu unterbreiten. Damit diese Frist eingehalten werden kann, wird die Vernehmlassungsfrist auf zweieinhalb Monate verkürzt.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

afdl@seco.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Esther Hauert Wermuth (Tel. +41 58 469 29 80) und Herr Benjamin Frei (Tel. +41 58 461 88 80) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundespräsident